

Antragsteller:

Adresse der Behörde:

Antrag auf Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen und den Erwerb von Feuerwerk der Klasse II

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. g. Antragsteller beantragt die Freistellung vom Verwendungsverbot des § 24 (1) der 1. SprengV (Bekanntmachung 31.01.91, BGB. 1, S.169).

Pyrotechniker mit Erlaubnis gemäß § 27 oder Befähigungsschein nach § 20 SprengG sind nicht erforderlich, da Feuerwerkskörper der Klassen III und IV nicht abgebrannt werden sollen. Ferner beantragt der o. g. Antragsteller die zur Beschaffung des vorgesehenen Kleinfeuerwerks (Sonnen, Fontänen, Raketen etc.) notwendige Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 (1) der 1.SprengV [siehe hierzu § 21 (1)].

Es wird versichert, dass das Abbrennen des Kleinfeuerwerks nicht in der Nähe von Anlagen und Gebäuden stattfindet, die in § 24 (1) der 1. SprengV als besonders schützenswert genannt sind.

Ort und Anlaß der Veranstaltung:

Datum, Uhrzeit und Dauer des beabsichtigten Feuerwerkes:

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Dem Antrag wird stattgegeben.

- Eventuelle Auflagen entnehmen Sie dem beiliegenden Bescheid.
- Die Genehmigung wird ohne besondere Auflagen erteilt, die Gebrauchsanweisungen der pyrotechnischen Gegenstände sind jedoch unbedingt zu beachten.

--

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Behörde